



**Satzung zur Änderung
der Wahl der Vertreterinnen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung zur VV
vom 14.08.2024**

Auf Grund des § 10 Nr. 5 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. BW 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 06. Juli 2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Wahl der Vertreterinnen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung zur VV beschlossen:

Artikel 1- Änderung der Hauptsatzung:

Die Hauptsatzung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung vom 20.06.2022 (amtlich bekannt gemacht am 28. Juni 2022: <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>), erhält folgende Änderungen:

1. In § 9 Absatz 1a wird folgende Änderung vorgenommen:

In Satz 2 wird vor den Worten: „*einmal im Jahr*“ das Wort: „*mindestens*“ eingefügt.

2. In § 12b werden folgende Änderungen vorgenommen:

a.) In Absatz 1 wird in Satz 1 vor den Worten: „*einmal im Jahr*“ das Wort: „*mindestens*“ eingefügt.

b.) In Absatz 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der freiwilligen Mitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus, so wird sie/er bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Ersatzperson ersetzt.“

Artikel 2- Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung vom 08. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung



vom 20.06.2022 (amtlich bekannt gemacht am 28. Juni 2022: <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>), erhält folgende Änderungen:

In § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Regelungen der §§ 20 Abs. 2, Abs. 3, S. 4 bis 6 und 23 Abs. 1 und 3 finden entsprechend Anwendung. Die Feststellung über das Nachrücken von Ersatzpersonen trifft in diesem Fall die Präsidentin/der Präsident der Kammer.“

2. In Absatz in 9 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Scheidet ein Vertreter der freiwilligen Mitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus und stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so findet in der nächsten Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung nach den vorstehenden Absätzen eine Nachwahl statt“.

Artikel 3- Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung

Die Geschäftsordnung der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung vom 13.06.2023 (amtlich bekannt gemacht am 16. Juni 2023: <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>), erhält folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Satz 1 wird vor den Worten: „einmal jährlich“ das Wort: „mindestens“ eingefügt.

2. In § 14 Absatz 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

- a.) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der freiwilligen Kammermitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus, so wird sie durch eine Ersatzperson ersetzt.“

- b.) Es wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, findet in der nächsten Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung nach den vorstehenden Absätzen eine Nachwahl statt.“

Artikel 4- Ermächtigung zur Bekanntmachung der Änderung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in



Ausbildung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5- Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Wahl der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung zur VV tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Wahl der Vertreterinnen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung zur VV wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 29.07.2024

Az: 31-5415.5- 001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, *14.8.2024*

Dietrich Munz
Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz

Präsident